

B & P Steuer-Tipp

07/2013

Verpflegungsmehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung: Das Finanzgericht erweitert die Abzugsmöglichkeit auf sog. Wegverlegungsfälle

Ausgangslage

Im Rahmen der Begründung einer doppelten Haushaltsführung kann der Steuerpflichtige in den ersten drei Monaten Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten steuermindernd geltend machen.

Mit seinem Urteil vom 09.01.2013 erweitert das Finanzgericht Düsseldorf diese Abzugsmöglichkeit nun auch auf sog. Wegverlegungsfälle.

Bisherige Rechtslage

Grundsätzlich vertritt die Finanzverwaltung seit Einführung der R 9.11 Abs. 7 Satz 5 LStR im Jahr 2011 die Ansicht, dass die Dauer eines der doppelten Haushaltsführung vorangegangenen Aufenthalts am Beschäftigungsort auf die Dreimonatsfrist anzurechnen sei.

Hat demnach ein Steuerpflichtiger vor der Begründung seines zweiten Haushalts bereits länger am Beschäftigungsort gewohnt, so negiert die Finanzverwaltung

den steuerlichen Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen.

Bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung durch Wegverlegung des Hauptwohnsitzes vom Beschäftigungsort und Umwidmung der bisherigen Erstwohnung in einen Zweithaushalt werden daher keine Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen gewährt.

Neue Rechtslage

Mit seiner Entscheidung vom 09.01.2013 (Az. 15-K-318/12-E) widerspricht das Finanzgericht Düsseldorf nunmehr der Auffassung der Finanzverwaltung und erkennt Verpflegungsmehraufwendungen in den ersten drei Monaten auch dann an, wenn bei Begründung einer doppelten Haushaltsführung der bisherige Hauptwohnsitz zum Zweitwohnsitz wird.

Man spricht von sog. Fällen der Wegverlegung, da – unter Beibehaltung der Wohnung am Beschäftigungsort – der Lebensmittelpunkt vom Beschäftigungsort weg verlegt wird.



Im entschiedenen Fall wohnte und arbeitete ein Angestellter zunächst im Hauptwohnsitz in D. Da sich aus privaten Gründen sein Lebensmittelpunkt nach N verschob, verlegte er dorthin auch seinen Hauptwohnsitz. Die bisherige Wohnung am Beschäftigungsort in D behielt er als Zweitwohnung bei. In seiner Einkommensteuererklärung deklarierte er u. a. Verpflegungsmehraufwendungen für die ersten drei Monate nach seinem Umzug nach N. Das Finanzamt verweigerte den Abzug mit der Argumentation, er hätte bereits vor seinem Umzug länger als drei Monate in D gewohnt und lediglich seinen Wohnsitz von dort wegverlegt.

Der Steuerpflichtige legte Einspruch und schließlich erfolgreich Klage ein: Das zuständige Finanzgericht gewährte dem Steuerpflichtigen den steuerlichen Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen und begründete seine Entscheidung damit, dass die Regelung zur Anrechnung etwaiger Voraufenthalte am Beschäftigungsort dem Wortlaut sowie Sinn und Zweck des Gesetzes widerspreche.

Unterstützt wird diese Ansicht übrigens auch durch ein bereits am 08.07.2010 ergangenes BFH-Urteil (Az. VI R 15/09): Hier machte ein Steuerpflichtiger Verpflegungsmehraufwendungen geltend, der nach Beendigung einer doppelten Haushaltsführung erneut eine doppelte Haushaltsführung am früheren Beschäftigungsort in der früheren Zweitwohnung begründet hatte. Der BFH ließ den wie-

derholten Abzug der Pauschbeträge zu mit dem Hinweis, dass es für den Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen nicht darauf ankomme, ob dem Arbeitnehmer die Verpflegungssituation am Beschäftigungsort bei der Begründung der erneuten doppelten Haushaltsführung bekannt gewesen sei.

Steuer-Tipp

Gegen das Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf wurde Revision eingelegt. Daher bleibt die Stellungnahme des BFH abzuwarten.

Im Rahmen der Erstellung Ihrer Einkommensteuererklärung empfehlen wir Ihnen, in sog. Wegverlegungsfällen unter Bezugnahme auf das o. g. Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf, die Verpflegungsmehraufwendungen der ersten drei Monate als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zu deklarieren.

Darüber hinaus sollten Einkommensteuerbescheide durch Einlegung eines Einspruches insoweit offen gehalten werden, um eine spätere Änderung zu ermöglichen.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen hierzu unterstützend zur Seite.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

